



Nachtrag Nr. 23

**zum unvollständigen Verkaufsprospekt
vom 22. Dezember 2000**

Nachtrag vom 24. Januar 2003
gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz

UBS AG, Niederlassung London

**3.000.000
Open-End-Index-Zertifikate
bezogen auf den Wert des**

**Deutschland Discount Index*
auf den DAX^{®**}**

WKN 172 872

* Der Deutschland Discount Index ist ein von der UBS Warburg AG, Frankfurt am Main, entwickelter und berechneter Index

** Die Bezeichnung DAX[®] (DAX-Index, Deutscher Aktienindex) ist eine eingetragene Marke der Deutsche Börse AG.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Zertifikate ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Wertpapier-Verkaufsprospekt (der "Prospekt") enthalten sind. Für Informationen, die nicht in dem Prospekt enthalten sind, lehnt die UBS AG, Niederlassung London, (die "Emittentin") jegliche Haftung ab. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass zukünftig Ereignisse eintreten, die zu einer Veränderung der Angaben im Prospekt führen. Wesentliche Änderungen wird die Emittentin durch einen Nachtrag gemäß § 11 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz veröffentlichen. Der Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke eines Angebotes oder einer Aufforderung an Dritte, ein Angebot zu machen, genutzt werden, soweit ein derartiges Angebot oder eine derartige Aufforderung durch einschlägige Gesetze verboten oder im Hinblick auf den jeweiligen Adressaten des Angebotes oder der Aufforderung rechtlich unzulässig ist. Eine besondere Erlaubnis zum Angebot der Zertifikate oder zum Verteilen des Prospektes in einer Rechtsordnung, in der eine solche Erlaubnis erforderlich ist, wurde nicht eingeholt.

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, im freien Markt oder durch nicht-öffentliche Geschäfte Zertifikate zu kaufen oder zu verkaufen. Soweit nicht in den Zertifikatsbedingungen ausdrücklich vorgesehen, hat die Emittentin grundsätzlich keine Verpflichtung, die Zertifikatsinhaber über Kurse, Preise oder andere Umstände zu informieren, die auf die Bewertung der Zertifikate oder des Basiswerts, auf den sich die Zertifikate beziehen, Einfluss haben können. Die Zertifikatsinhaber sind vielmehr gehalten, sich ihr eigenes Bild von derartigen Umständen zu machen.

Bestimmte Beschränkungen des Verkaufs, der Übertragung und der Ausübung der Zertifikate

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Zertifikate oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Zertifikate in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Zertifikate dürfen weder innerhalb einer Rechtsordnung noch mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung angeboten, verkauft oder geliefert werden, es sei denn, dass dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Die Zertifikate sind nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 (der "Securities Act") registriert und dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten von U.S. Personen angeboten oder verkauft werden. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten darstellen. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem Securities Act beigelegt ist.

Die Wertpapiere dürfen während eines Zeitraums von sechs Monaten nach der Ausgabe Personen im Vereinigten Königreich weder angeboten noch verkauft werden, mit Ausnahme solcher Personen, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen (als Eigenhändler oder als Vertreter) oder mit Ausnahme von Umständen, die nicht zu einem öffentlichen Angebot im Vereinigten Königreich im Sinne des United Kingdom

Public Offers of Securities Regulations 1995 führen. Jeder Anbieter von Wertpapieren darf eine Aufforderung oder einen Anreiz zur Anlagetätigkeit (im Sinne von Abschnitt 21 des Financial Services and Markets Act 2000 (der "FSMA")), die er im Zusammenhang mit der Begebung oder dem Verkauf der Wertpapiere erhalten hat, nur dann verbreiten oder ihre Verbreitung veranlassen, wenn Abschnitt 21(1) FSMA keine Anwendung auf die Emittentin findet. Jeder Anbieter von Wertpapieren muss alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA im Hinblick auf jede Handlung in Bezug auf die Wertpapiere, die in Verbindung mit dem Vereinigten Königreich steht, einhalten.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Wichtige Informationen über die mit Zertifikaten verbundenen Risiken	5
Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland	8
Zusammenfassung der wichtigsten Ausstattungsmerkmale der Zertifikate	11
Allgemeine Informationen über den Prospekt und die Emission	13
Beschreibung des Index	15
Allgemeine Informationen über die Emittentin	17
Zertifikatsbedingungen	24

WICHTIGE INFORMATIONEN ÜBER DIE MIT ZERTIFIKATEN VERBUNDENEN RISIKEN

1. Allgemeine Risiken von Zertifikaten

Durch den Kauf von Zertifikaten bezogen auf einen Index (im Folgenden auch: der "Basiswert") erwerben Sie das Recht, von der Emittentin die Zahlung eines Betrages zu verlangen, dessen Höhe auf der Grundlage eines Index (das heißt einer veränderlichen Zahlengröße) berechnet wird. Der Index setzt sich aus einem nach bestimmten Kriterien festgelegten Bestand von Werten, zum Beispiel Aktien, Währungen oder Zinssätzen, zusammen. Kursbewegungen der zugrunde liegenden Werte führen zu Veränderungen beim Stand des Index.

Index-Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Wie bei der Direktanlage in die dem Index zugrunde liegenden Werte ist ein Verlust eines wesentlichen Teils des eingereichten oder des gesamten Kapitals möglich, wenn sich der Index ungünstig entwickelt. Darüber hinaus trägt der Inhaber der Index-Zertifikate das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte. Index-Zertifikate verbiefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und werfen daher **keinen laufenden Ertrag** ab. Mögliche Wertverluste von Index-Zertifikaten können daher **nicht** durch andere Erträge der Zertifikate kompensiert werden.

Ein Wertverlust kann auch eintreten, wenn sich die Zusammensetzung der durch den Index repräsentierten Einzelwerte der Index-Zertifikate ändert.

Die vorliegenden Zertifikate sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich einer Direktinvestition in den DAX[®] ähnlich sind, einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vollständig vergleichbar sind, weil die **Gewinnchance monatlich**, wie in der Indexbeschreibung dargelegt, **auf einen bestimmten Höchstbetrag begrenzt ist**.

Wir fordern Sie ausdrücklich auf, sich mit dem besonderen Risikoprofil des in diesem Prospekt beschriebenen Produkttyps vertraut zu machen und gegebenenfalls fachkundigen Rat in Anspruch zu nehmen.

2. Zertifikate mit Währungsrisiko

Wenn Ihr durch das Zertifikat verbrieftes Anspruchsrecht mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswertes in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt Ihr Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Wertes des Basiswertes, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Solche ungünstigen Entwicklungen können Ihr Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass

- sich Ihre Verpflichtung, den Preis für die Zertifikate in fremder Währung, Währungseinheiten oder Rechnungseinheiten zu zahlen, erhöht;

- sich der Wert der erworbenen Zertifikate entsprechend vermindert; oder
- sich die Höhe des möglicherweise zu empfangenden Abrechnungsbetrages entsprechend vermindert.

3. Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnchance

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Zertifikaten anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen führen, **die die mit dem Zertifikat verbundene Gewinnchance extrem vermindern können**. Bitte informieren Sie sich deshalb vor Erwerb eines Zertifikates über alle beim Kauf, Verkauf oder der Ausübung des Zertifikates anfallenden Kosten einschließlich etwaiger Kosten Ihrer Depotbank.

4. Risiko ausschließende oder einschränkende Geschäfte

Vertrauen Sie nicht darauf, dass Sie während der Laufzeit der Zertifikate Geschäfte abschließen können, durch die Sie Ihre anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für Sie ein entsprechender Verlust entsteht.

5. Handel in den Zertifikaten

Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission über ein mit ihr verbundenes Unternehmen zu stellen. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Vertrauen Sie deshalb nicht darauf, dass Sie das Zertifikat zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs veräußern können.

6. Inanspruchnahme von Kredit

Wenn Sie den Erwerb der Zertifikate mit Kredit finanzieren, müssen Sie beim Nichteintritt Ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich Ihr Verlustrisiko erheblich. Setzen Sie nie darauf, den Kredit aus Gewinnen eines Zertifikatsgeschäfts verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr muss der Erwerber von Zertifikaten vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

7. Deckungsgeschäfte der Emittentin

Die Emittentin und jedes mit ihr verbundene Unternehmen können Deckungsgeschäfte hinsichtlich des Risikos der Emittentin aus der Begebung der Zertifikate abschließen. In einem solchen Fall können die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen Geschäfte abschließen, die den Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten entsprechen. Im Allgemeinen werden solche Transaktionen vor dem oder am Ausgabetag der Zertifikate; es ist aber auch möglich, solche Transaktionen nach Begebung der Zertifikate abzuschließen. Am oder vor dem vorzeitigen Bewertungstag kann die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen die für die Ablösung abgeschlossener Deckungsgeschäfte erforderlichen Schritte ergreifen. Zwar geht die Emittentin nicht davon aus, dass sich solche Transaktionen erheblich auf den Wert der Zertifikate auswirken; es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall der Stand des Index durch solche Transaktionen beeinflusst wird.

8. Ausweitung der Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen und -preisen

Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Sicherungsgeschäfte durch die Emittentin nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zu zeitweisen Ausweitungen der Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen bzw. zwischen Kauf- und Verkaufspreisen kommen, um die wirtschaftlichen Risiken der Emittentin einzugrenzen.

9. Beratung durch Ihre Bank

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung vor der Kaufentscheidung durch Ihre Bank oder Ihren Finanzberater.

BESTEuerung IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

1. Allgemeine Hinweise

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die *Zertifikate* basiert auf den rechtlichen Vorschriften, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes gelten. Die *Emittentin* weist darauf hin, dass sich die Besteuerung aufgrund zukünftiger Änderungen der gesetzlichen Vorschriften ändern kann. Insbesondere macht die Emittentin darauf aufmerksam, dass u.a. die Besteuerung privater Veräußerungsgeschäfte auf Grundlage des von der Bundesregierung am 18.11.2002 vorgelegten Entwurfes sowie der folgenden Vorschläge für ein Gesetz zum Abbau von Steuervergünstigungen und Ausnahmeregelungen (SteVAG) möglicherweise rückwirkend zum 1. Januar 2003 neu geregelt werden wird.

Obwohl die Darstellung die Beurteilung der steuerlichen Konsequenzen durch die *Emittentin* widerspiegelt, darf sie nicht als Garantie in einem nicht abschließend geklärten Bereich missverstanden werden. Darüber hinaus darf die Darstellung nicht als alleinige Grundlage für die steuerliche Beurteilung einer Anlage in die *Zertifikate* dienen, da letztlich auch die individuelle Situation des einzelnen Anlegers berücksichtigt werden muss. Die Stellungnahme beschränkt sich daher auf einen allgemeinen Überblick über mögliche steuerliche Konsequenzen.

2. Besteuerung der Zertifikate im Privatvermögen

a) Einkünfte aus Kapitalvermögen

Bei den *Zertifikaten* handelt es sich nach Ansicht der *Emittentin* nicht um Kapitalforderungen im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz (**ESTG**), da weder ein Entgelt für die Überlassung des Kapitalvermögens noch die Rückzahlung des Kapitalvermögens ausdrücklich oder stillschweigend zugesagt wird. Etwaige Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung der *Zertifikate* sind daher steuerlich nicht als Kapitaleinkünfte i.S. von § 20 Abs. 1 oder Abs. 2 EStG anzusehen, sondern berühren lediglich die Vermögensebene des Anlegers, wenn sie im Privatvermögen gehalten werden.

Nach dem Wortlaut des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG sollen nur solche Erträge aus Kapitalforderungen der Kapitaleinkünftebesteuerung unterworfen werden, bei denen der Schuldner der Kapitalforderung entweder ein *Entgelt* für die Überlassung des Kapitalvermögens zur Nutzung oder aber die *Rückzahlung* des Kapitalvermögens *zusagt* oder *gewährt*.

Die *Emittentin* ist der Auffassung, dass dem Investor kein *Entgelt* für die Überlassung des Kapitalvermögens *zusagt* oder *gewährt* wird, weil der Investor keinen Anspruch auf eine laufende Verzinsung hat und die Höhe des Rückzahlungsbetrages ausschließlich von der ungewissen Wertentwicklung des Index abhängig ist. Zwar ist der Anleger (mittelbar) partiell vor Kursverlusten der im DAX® enthaltenen Aktien geschützt, weil der Rückzahlungsbetrag der im Referenzindex abgebildeten Discount-Zertifikate den jeweils

investierten Betrag erst dann unterschreitet, wenn der Kursverlust der (jeweiligen) Referenzaktie höher ist als der in den Zertifikatsbedingungen vereinbarte Abschlag (Discount) vom Nennbetrag. Dies führt nach Auffassung der *Emittentin* jedoch zu keiner (indirekten) Gewährung eines Entgelts, da der Anleger bei Fälligkeit keinen sicheren Ertrag erzielt. Das Risiko eines Rückzahlungsverlustes wird lediglich verringert, nicht aber ausgeschlossen.

Zudem ist der Rückzahlungsbetrag unter dem *Zertifikat* in vollem Umfang an die Wertentwicklung des Index gekoppelt. Es handelt sich somit um eine Kapitalanlage, bei der weder die vollständige noch die teilweise *Rückzahlung* des überlassenen Kapitals *zugesagt* ist.

Die tatsächlich gewährte, aber rechtlich nicht zugesagte *Rückzahlung* eines *Teils* des investierten Kapitalbetrages genügt nach Auffassung der *Emittentin* nicht zur Erfüllung des Tatbestandes von § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG in seiner zweiten Alternative (Rückzahlung des Kapitalvermögens wird *gewährt*). Ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG sollten Wertpapiere und Kapitalforderungen mit rein spekulativem Charakter, bei denen nicht wenigstens eine der beiden genannten Voraussetzungen erfüllt ist, sondern sowohl die Rückzahlung des hingegebenen Kapitalvermögens als auch der Ertrag unsicher ist, nicht von der Kapitaleinkünftebesteuerung erfasst, sondern weiterhin als ausschließlich der Vermögensebene zuzuordnende Anlagen angesehen werden.

Nach Ansicht der *Emittentin* handelt es sich bei den vorliegenden *Zertifikaten* um eine Anlage mit rein spekulativem Charakter, mit der der Investor nicht der Besteuerung im Rahmen von § 20 EStG unterliegt, weil er das spekulative Risiko eines Verlustes des investierten Kapitals bei einer entsprechenden Wertentwicklung des Index trägt. Dass der Investor partiell vor Kursverlusten der im DAX[®] enthaltenen Aktien geschützt ist, erlaubt nach Auffassung der *Emittentin* keine andere Beurteilung, da bei einer nach historischen Wahrscheinlichkeiten möglichen Entwicklung des Index innerhalb eines Zeitraumes von dreizehn Monaten (also einem Zeitraum, der der Kündigungsfrist der *Emittentin* unter dem *Zertifikat* entspricht) der Rückzahlungsbetrag des *Zertifikates* den Ausgabepreis trotz des partiellen Schutzes vor Kursrisiken wesentlich unterschreiten kann.

Eine andere Beurteilung ist nach Auffassung der *Emittentin* auch nicht deshalb gerechtfertigt, weil es nach den die Emission des *Zertifikates* begleitenden wirtschaftlichen Umständen unwahrscheinlich ist, dass der Investor das von ihm eingesetzte Kapital vollumfänglich verliert. Entscheidend ist, dass theoretisch ein teilweiser Verlust des investierten Kapitals möglich ist. Als innovative Anlagen mit rein spekulativem Charakter, die nicht der Kapitaleinkünftebesteuerung unterworfen sind, werden von der Finanzverwaltung ausdrücklich auch sonstige Indexzertifikate angesehen, die ohne laufende Verzinsung ausgestattet sind und bei denen der Rückzahlungsbetrag in vollem Umfang an einen Aktien- oder sonstigen Index gekoppelt ist (vgl. BMF-Schreiben vom 21.07.1998 zu Index-Partizipationsscheinen, FN-IDW 1999, S. 481).

b) Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften

Werden die *Zertifikate* innerhalb eines Jahres nach dem Erwerb durch den Investor wieder veräußert oder eingelöst, so sind Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung

oder Einlösung als Gewinne oder Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften i.S. von § 23 EStG einzuordnen.

Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften sind in vollem Umfang steuerpflichtig, wenn sie allein oder zusammen mit anderen Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften EUR 512 erreichen oder übersteigen. Unterhalb dieser Grenze bleiben Gewinne steuerfrei. Verluste, die innerhalb des vorstehend beschriebenen Einjahreszeitraums realisiert werden, können lediglich mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden. Soweit dies in dem Veranlagungszeitraum, in dem die Verluste angefallen sind, nicht möglich ist, können die Verluste in das vorhergehende Jahr zurückgetragen oder unbegrenzt in zukünftige Jahre vorgetragen und in einem anderen Veranlagungszeitraum mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden.

Werden die *Zertifikate* länger als ein Jahr gehalten, sind Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung nach Ansicht der *Emittentin* nicht steuerpflichtig, wenn die *Zertifikate* im Privatvermögen gehalten werden. Im Gegenzug werden auch Verluste steuerlich nicht berücksichtigt.

c) Behandlung nach dem Ausländinvestment-Gesetz ("AuslInvestmG")

Die steuerlichen Sondervorschriften der §§ 17 ff AuslInvestmG sind nach Ansicht der *Emittentin* nicht auf die *Zertifikate* anzuwenden, da es sich nicht um Anteile an einem ausländischen Investmentvermögen i.S. von § 1 Abs. 1 Satz 1 AuslInvestmG handelt.

Ausländische Investmentanteile sind Anteile an einem dem ausländischen Recht unterstehenden Vermögen aus Wertpapieren, Forderungen aus Gelddarlehen, über die eine Urkunde ausgestellt ist, Einlagen oder Grundstücken, welches nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt ist.

Die *Zertifikate* verbrieften jedoch weder rechtlich noch wirtschaftlich eine Beteiligung an einem Vermögen i.S. von § 1 Abs. 1 AuslInvestmG, da der Anleger lediglich einen an die Wertentwicklung des Index gekoppelten Anspruch (gerichtet auf Zahlung) erwirbt, ohne am gesamten oder einzelnen Bestandteilen des Vermögens der *Emittentin* oder Dritter beteiligt zu sein.

3. Besteuerung der Zertifikate im Betriebsvermögen

Werden die *Zertifikate* im Betriebsvermögen gehalten, so sind sämtliche Gewinne steuerpflichtig und sämtliche Verluste steuerlich abzugsfähig.

Anlegern wird ferner empfohlen, im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage den eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.

ZUSAMMENFASSUNG DER WICHTIGSTEN AUSSTATTUNGSMERKMALE DER ZERTIFIKATE

Deutschland Discount Open-End-Index-Zertifikate

Emittentin:	UBS AG, Niederlassung London
Name der Zertifikate:	Deutschland Discount Open-End-Index-Zertifikate
Index:	Deutschland Discount Index (der "Deutschland Discount Index") wie zurzeit veröffentlicht auf der Reuters-Seite "UBSCERT11"
Anbieterin:	UBS Warburg AG, Frankfurt am Main
Beginn des öffentlichen Angebots ("Emissionstag"):	27. Januar 2003
Zeichnungsfrist:	27. Januar 2003 bis 18. Februar 2003
Emissionspreis:	Euro 102,00 (Euro 100,00 plus Euro 2,00 Ausgabeaufschlag)
Referenzpreis:	163,91 Indexpunkte (indikativ per 20. Januar 2003)
Festlegungstag:	19. Februar 2003
Anfänglicher Referenzkurs des zugrunde liegenden Index:	Kurs des Deutschland Discount Index am 19. Februar 2003 um 10:00 Uhr Ortszeit London
Zahltag:	21. Februar 2003
Anzahl:	3.000.000 Deutschland Discount Open-End-Index-Zertifikate
Laufzeit:	Ohne Laufzeitbegrenzung: Gemäß den vollständigen Zertifikatsbedingungen hat der Zertifikatsinhaber das Recht, Deutschland Discount Open-End- Index-Zertifikate jeweils zum 21. Februar eines Jahres bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auszuüben. Die Emittentin hat das Recht, noch nicht ausgeübte Zertifikate jederzeit durch Bekanntmachung unter Angabe des Kündigungs- termins zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr und einen Monat. Sollte einer dieser Tage kein Geschäftstag in Frankfurt am Main sein, so gilt der jeweils folgende Geschäftstag in Frankfurt am Main als Ausübungs- bzw. Kündigungstag.
Rückzahlungsbetrag bei Ausübung bzw. Kündigung:	Rückzahlung zum Abrechnungsbetrag; der Abrechnungsbetrag wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$\text{Euro } 100 \times \frac{\text{Schlusskurs des Index am Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzkurs des Index}} \times \text{RMG Faktor}$$

wobei

RMG die Risk Management Gebühr i.H.v. 0,225 % pro Quartal ist, die vierteljährlich nachträglich in Abzug gebracht wird.

Der RMG Faktor wird wie folgt berechnet:

$$1 / (1,00225)^n,$$

n entspricht der Anzahl der seit Zahltag am 21. Februar 2003 vergangenen Quartale mit n1= 21. Mai 2003.

Abwicklung:	Barausgleich innerhalb von 5 Bankgeschäftstagen nach wirksamer Ausübung bzw. Kündigung
Mindestgröße:	1 Deutschland Discount Open-End-Index-Zertifikat (oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon)
Börsenzulassung:	Frankfurt am Main, Berlin, Stuttgart (Freiverkehr)
Zertifikatsstelle:	UBS Warburg AG, Frankfurt am Main
Festlegungsstelle:	UBS Warburg AG, Frankfurt am Main
Form:	Sammelzertifikat
Clearing-System:	Clearstream Banking AG ("Clearing AG"), Euroclear und Clearstream Banking S.A.
Common Code:	16133337
Wertpapier-Kenn-Nummer:	172 872
ISIN:	DE0001728723
Valor:	1543231
Anwendbares Recht:	Deutsches Recht

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DEN PROSPEKT UND DIE EMISSION

Gegenstand des Prospektes

Gegenstand des Prospektes sind 3.000.000 Open-End-Index-Zertifikate der UBS AG, Niederlassung London, (die "Emittentin") bezogen auf den Wert des Deutschland Discount Index.

Übernahme; anfänglicher Verkaufspreis

Die Zertifikate werden von der UBS Warburg AG, Frankfurt am Main, (die "Anbieterin") übernommen und zum freibleibenden Verkauf gestellt. Die Zertifikate werden ab dem 27. Januar 2003 öffentlich angeboten und während der bis zum 18. Februar 2003 dauernden Zeichnungsfrist zu einem Verkaufspreis von Euro 100,00 zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von Euro 2,00 pro Zertifikat offeriert. Danach wird der Verkaufspreis fortlaufend angepasst. Der Verkaufspreis der Zertifikate kann bei der Anbieterin erfragt werden.

Verantwortung

Die Emittentin und die Anbieterin übernehmen gemäß § 3 der Verkaufsprospektverordnung die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospektes. Die Emittentin und die Anbieterin erklären, dass ihres Wissens die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Notierung

Die Zertifikate sollen in den Freiverkehr der Wertpapierbörsen in Frankfurt am Main, Stuttgart, und Berlin einbezogen werden. Im Falle der vorzeitigen Kündigung gemäß § 4(5) wird die Börsennotierung 2 Börsenhandelstage vor dem Tag, an dem die Kündigung wirksam wird (der "Kündigungstag"), eingestellt. Von da an bis zum Kündigungstag kann nur noch außerbörslich mit der Emittentin gehandelt werden.

Veröffentlichung des Prospektes; Nachträge; Bereithaltung des Prospektes

Dieser Prospekt ist ein Nachtrag zum unvollständigen Verkaufsprospekt vom 22. Dezember 2000. Nachgetragen wurden die Angebotsbedingungen gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz, eine Anpassung der Berechnungsweise des Abrechnungsbetrages (§ 1(2)), eine modifizierte Kündigungsregelung (§ 4(5)), eine erweiterte Marktstörungsregelung (§ 7 (2)(iii)) sowie eine Übersetzung der Zertifikatsbedingungen ins Englische.

Die zur Emittentin in diesem Prospekt gemachten Angaben beziehen sich auf den Geschäftsbericht 2001 bzw. den Halbjahresbericht zum 30. Juni 2002. Der Prospekt und alle Nachträge dazu sowie der Geschäftsbericht der Emittentin werden bei der UBS Warburg AG, Stephanstraße 14 – 16, 60313 Frankfurt am Main, in ihrer Eigenschaft als Zertifikatsstelle (§ 8) zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Die in dem Prospekt genannten Unterlagen, die die Emittentin betreffen, können ebenda eingesehen

werden. Der Prospekt wird darüber hinaus ab dem 27. Januar 2003 auf der Internetseite www.ubswarburg.com/keyinvest veröffentlicht.

Dieser Prospekt ist in dieser Form der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Frankfurt am Main („BAFin“) als zuständiger Hinterlegungsstelle i.S.v. § 8 des Wertpapier-Verkaufsprospektgesetzes übermittelt worden. Die BAFin nimmt keine inhaltliche Prüfung des Prospektes vor.

Auf die Bereithaltung des Prospektes wird in der Börsen-Zeitung vom 25. Januar 2003 hingewiesen.

BESCHREIBUNG DES INDEX

Der Deutschland Discount Index (der "Index") ist ein von der UBS Warburg AG, Frankfurt am Main, entwickelter und berechneter Index.

Der Index wird durch Verwendung einer Kombination aus dem Referenzkurs des DAX[®] 30 Index (der "DAX[®]"), einem von der Deutsche Börse AG berechneten und verwalteten Index, und dem Verkaufserlös einer entsprechenden Kaufoption auf den DAX[®] mit einer Laufzeit von einem Monat berechnet.

Index-Berechnung

Bei Einführung des Index (100 Indexpunkte am 16. Dezember 1994) wurde der Stand des DAX[®] zugrunde gelegt und um den Geldkurs minus 1 Volatilitätsprozentpunkt einer "leicht aus dem Geld" (plus 1 %) befindlichen Kaufoption auf diesen Index reduziert. Dieser Kurs "leicht aus dem Geld" wird durch eine Interpolation zwischen denjenigen beiden börsengehandelten Kaufoptionen errechnet, deren Basispreis am nächsten unter bzw. über dem aktuellen Kurs des DAX[®] liegt und deren Laufzeit einem Monat am nächsten kommt. Ein Roll-Over findet monatlich am jeweiligen Verfalltermin der Optionskontrakte auf den DAX[®] an der Maßgeblichen Terminbörse statt, derzeit an jedem dritten Freitag im Monat an der EUREX.

Der Deutschland Discount Index wird bis zum jeweils nächsten Anpassungstermin weiterhin entsprechend der Entwicklung des Niveaus des DAX[®] und des Marktpreises der Kaufoption wie oben beschrieben berechnet.

Aufstellung und Anpassung

Der Index wird jeden Monat um 10:00 Uhr, Ortszeit London, am Verfalltag von Optionskontrakten bezogen auf den DAX[®] an der umsatzstärksten Terminbörse für Optionen bezogen auf den DAX[®] (derzeit die EUREX Deutschland) neu gewichtet.

Am Verfalltag wird das vorbezeichnete Verfahren weiterhin bei der Berechnung des Deutschland Discount Index angewendet und der Stand des Deutschland Discount Index anhand des DAX[®] und der nächsten, den vorgenannten Kriterien entsprechenden Kaufoption ermittelt, wobei das neue Niveau des Deutschland Discount Index auf diesem neu ermittelten Wert basiert.

Berechnung und Veröffentlichung des Index

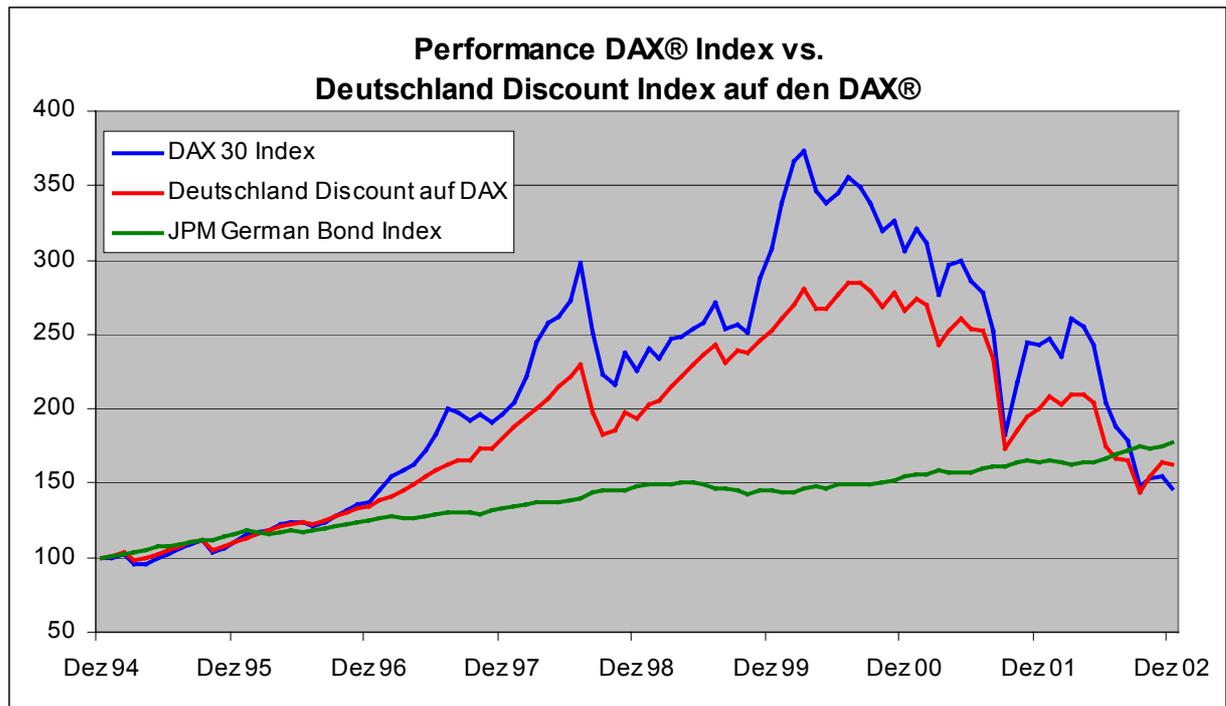
Der Index wird zwischen 9:00 Uhr und 20:00 Uhr MEZ berechnet und im Reuters-System auf Seite UBSCERT11 veröffentlicht. Wenn eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist, wird keine Index-Berechnung vorgenommen:

- wenn die Deutsche Börse AG die Berechnung des DAX[®] ausgesetzt hat
- wenn kein Börsenkurs für einen entsprechenden Optionskontrakt verfügbar ist
- wenn der Index im Ermessen der Berechnungsstelle auf Grund einer Marktstörung nicht berechnet werden kann.

Dividenden

Die erwarteten Dividenden auf die im DAX® enthaltenen Aktien sind im DAX® sowie im Börsenkurs der gehandelten Optionskontrakte reflektiert und finden somit auch in der Berechnung des Deutschland Discount Index ihren Niederschlag.

Grafische Darstellung des Index



Die Art und Weise der Zusammensetzung und Berechnung des Index führt dazu, dass im Zeitraum zwischen zwei Anpassungsterminen die Wertentwicklung des Index bei einer positiven Wertentwicklung des DAX® auf den jeweiligen Verkaufserlös der Kaufoption plus 1 % beschränkt ist. Im Fall einer negativen Wertentwicklung des DAX® wird dagegen der Verlust um den Verkaufserlös der Kaufoption gemindert und stellt insoweit einen Sicherheitspuffer dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN¹

Geschäftstätigkeit der UBS AG

ALLGEMEINES

Die UBS AG ist eine internationale Bank, die durch Fusion von Swiss Bank Corporation und Union Bank of Switzerland gegründet wurde. Die Fusion beider Unternehmen wurde am 29. Juni 1998 abgeschlossen. Die Bank wurde am 28. Februar 1978 unter dem Namen SBC AG auf unbegrenzte Dauer gegründet und am 28. Februar 1978 in das Handelsregister des Kantons Basel-Stadt eingetragen. Am 8. Dezember 1997 erfolgte die Namensänderung in UBS AG. Die UBS AG (die "Bank") ist in das Handelsregister des Kantons Zürich und des Kantons Basel-Stadt eingetragen. Die Handelsregisternummer lautet CH-270.3.004.646-4. Die Bank wurde nach schweizerischem Recht gegründet und ist eine Aktiengesellschaft. Sie bietet eine breite Palette wichtiger Bankdienstleistungen an, darunter internationales Investment Banking und Corporate Finance, Private Banking, institutionelle Vermögensverwaltung sowie das inländische Privat- und Firmenkundengeschäft. UBS AG ist eine globale, integrierte Investmentbank und zählt gemessen an ihrem verwalteten Vermögen und ihrer Bilanzsumme zu den größten Banken weltweit. Die Bilanzsumme der Bank und ihrer Tochtergesellschaften (die "UBS-Gruppe" bzw. die "Gruppe") betrug zum 30. Juni 2002 CHF 1.240 Milliarden und der Konzerngewinn belief sich für das Halbjahr zum 30. Juni 2002 auf CHF 2.694 Mio. bzw. für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2001 auf CHF 4.973 Mio.

Die Bank gliedert sich in vier wesentliche Unternehmensbereiche: UBS Wealth Management & Business Banking, UBS Global Asset Management, UBS Warburg und UBS PaineWebber. UBS Wealth Management & Business Banking bietet Bankprodukte und –dienstleistungen für Privat- und Firmenkunden in der Schweiz an, sowie Private Banking-Dienstleistungen mit einem breiten Spektrum für Kunden in der Schweiz und in großen internationalen Finanzcentern. UBS Warburg ist eine führende globale Investmentbank und ist in zwei Geschäftsbereiche untergliedert, in den Geschäftsbereich Corporate and Institutional Clients, das integrierte Investment Banking und Wertpapiergeschäft der Gruppe, sowie UBS Capital, das Private Equity-Geschäft der Gruppe. Das Haupttätigkeitsfeld des Unternehmensbereichs UBS PaineWebber ist die Private Clients Group, das viertgrößte Private Client-Unternehmen in den USA. UBS Global Asset Management bietet globale institutionelle Vermögensverwaltung und ist eine der führenden Verwaltungsgesellschaften für Investmentfonds in Europa. Das Corporate Centre ist für die Koordination der vier Unternehmensbereiche zuständig und stellt Führungskräfte sowie Dienstleistungen konzernweit zur Verfügung.

Die Aktien der Bank werden vom Publikum gehalten und sind an der Züricher und New Yorker Wertpapierbörse sowie an der Wertpapierbörse zu Tokio notiert. Die eingetragenen Sitze der Bank befinden sich in der Bahnhofstrasse 45, Zürich, Schweiz und der Aeschenvorstadt 1, Basel, Schweiz.

¹ Die im Folgenden angegebenen Zahlen sind im Wesentlichen dem Geschäftsbericht 2001 bzw. dem Halbjahresbericht der UBS AG zum 30. Juni 2002 entnommen.

UBS Wealth Management & Business Banking

UBS Wealth Management & Business Banking beschäftigt 29.377 Mitarbeiter (auf Vollzeitbasis), und die angelegten Vermögenswerte betragen zum 30. Juni 2002 CHF 937 Mrd.

Business Banking konzentriert sich auf das großvolumige, standardisierte Inlands-Privatkundengeschäft und Banktätigkeiten in der Schweiz. Die Unternehmensgruppe bietet ihren Kunden eine breite Palette von Produkten und Dienstleistungen, darunter Kontokorrent- und Sparkonten, Kredite, Hypotheken, Debit- und Kreditkarten an. Es werden mehr als vier Millionen Kunden durch ein umfassendes Netzwerk von Geschäftsstellen und Agenturen innerhalb des Landes betreut. Zum Kundenkreis des Firmenkundengeschäfts zählen ca. 170.000 kleine und mittelständische sowie mehr als 8.000 große Top-Unternehmen. Zu den Dienstleistungen für diese Firmenkunden gehören alle Bankprodukte, einschließlich der traditionellen Kreditprodukte, strukturierte Finanzierungen und Investmentberatung. Darüber hinaus werden über die UBS Warburg Kapitalmarktdienste angeboten.

Der zweite Schwerpunkt von UBS Wealth Management & Business Banking liegt auf dem in- und ausländischen Private Banking. Dieser Bereich bietet vermögenden Kunden und ihren Finanzberatern ein breites Portfolio von Finanzprodukten und -dienstleistungen. Zu den Dienstleistungen zählen Finanzplanung und Vermögensberatung, einschließlich Treuhandvermögen und Stiftungen, Testamentsvollstreckung, Körperschaft- und Einkommensteuerstrukturierung, Verwahrung von Kunstgegenständen (Art Banking) und Numismatik sowie steuerlich günstige Anlagen; vermögensbezogene Dienstleistungen wie Portfolioverwaltung, Verwahrung, Einlagenkonten, Kredite und Treuhandprodukte; sowie transaktionsbezogene Dienstleistungen wie Handel, Maklerdienste und Investmentfonds.

UBS Global Asset Management

UBS Global Asset Management ist für die institutionelle Vermögensverwaltung der Gruppe zuständig. In diesem Bereich werden weltweit Investitionen für einen internationalen Kundenkreis getätigt, der sich aus institutionellen Anlegern wie zum Beispiel Pensionsfonds, öffentlichen Fonds und Zentralbanken zusammensetzt. Zudem ist UBS Global Asset Management für die Verwaltung der Investmentfonds der Bank zuständig. Zum 30. Juni 2002 beschäftigte dieser Unternehmensbereich insgesamt 3.367 Mitarbeiter in Chicago, Basel, Frankfurt, Genf, London, New York, Paris sowie in anderen Finanzzentren. Zum 30. Juni 2002 verwaltete UBS Global Asset Management ein Fondsvermögen in Höhe von CHF 612 Milliarden, wovon CHF 309 Milliarden auf institutionelle Anleger entfielen.

UBS Warburg

Zum 30. Juni 2002 waren im Unternehmensbereich UBS Warburg, der Investmentbank der Gruppe, weltweit 16.457 Mitarbeiter (auf Vollzeitbasis) beschäftigt. Die Investmentbank hat ihren Sitz in London und verfügt über bedeutende Niederlassungen in den

Vereinigten Staaten, der Schweiz, Japan, Australien, Hongkong und Singapur. Corporate and Institutional Clients ("CIC"), der globale Investment Banking- und Wertpapiersektor, unterteilt sich in vier Kerngeschäftsfelder, Treasury-Produkte, Anleihen, das Aktiengeschäft und Corporate Finance. Treasury-Produkte umfassen Dienstleistungen für das Devisen-, Edelmetall-, Bar- und Sicherheitengeschäft für die Kunden der Bank sowie das Engagement im Eigenhandel. Das Anleihegeschäft deckt Zins- und Kreditprodukte, Aktivitäten an den Kapitalmärkten und Kreditportfoliomanagement ab. Der für das Aktiengeschäft zuständige Bereich ist für Aktivitäten auf den Aktienmärkten sowie in den Bereichen aktienverwandte Produkte, Research und Eigenhandel verantwortlich. Im Bereich Corporate Finance werden Beratungsdienstleistungen für Mergers & Acquisitions-Transaktionen und sonstige Beratungsdienstleistungen zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus fungiert dieser Bereich als Hauptschnittstelle zwischen CIC und seinen wichtigsten Firmenkunden.

UBS Capital verwaltet das bestehende Private Equity Anlageportfolio mit einem klaren Fokus auf dessen Wertmaximierung.

UBS PaineWebber

Am 3. November 2000 schloss UBS die Fusion mit Paine Webber, der viertgrößten US-Firma für Private Banking, ab. 2001 war Paine Webber ein Teil von UBS Warburg. Am 1. Januar 2002 wurde der Privatkundensektor der UBS in UBS PaineWebber umbenannt und wurde ein separater Unternehmensbereich innerhalb der UBS mit 19.311 Mitarbeitern (auf Vollzeitbasis) zum 30. Juni 2002. UBS PaineWebber beschäftigte zum 30. Juni 2002 8.326 Finanzberater, die ca. 2,5 Millionen vermögende Haushalte in den USA mit einer kompletten Palette von Vermögensverwaltungsdienstleistungen versorgen. Der Unternehmensbereich konzentriert sich auf Haushalte mit anlagefähigen Vermögenswerten von mehr als USD 500.000, dem Segment mit dem am schnellsten wachsenden Vermögen in den Vereinigten Staaten. Neben dem Kerngeschäft der Private Clients Group besteht der Bereich Corporate Employee Financial Services, der in den Vereinigten Staaten Firmen und deren Angestellten Aktienoptions- und Aktienkaufprogramme zur Verfügung stellt, sowie der Bereich Transaction Services, der großen US-amerikanischen und internationalen Investmentunternehmen erstklassige Dienstleistungen im Bereich des Maklergeschäfts und der Wertpapierleihe sowie korrespondierenden Broker-Dealers in den Vereinigten Staaten Abwicklungs- und Abrechnungsdienste anbietet.

CORPORATE CENTRE

Da es sich bei der UBS AG um eine global integrierte Investmentbank handelt, liegt im Corporate Centre der Schwerpunkt auf einer langfristigen Maximierung des Shareholder Value. Um dies zu erreichen, stellt das Corporate Centre sicher, dass sich die UBS AG auf den wachsenden Marktplätzen in einer starken Wettbewerbsposition befindet sowie über ein optimales Geschäftsmodell und angemessene Ressourcen verfügt. Darüber hinaus sorgt es für ein angemessenes Risiko- und Gewinnverhältnis, um die finanzielle Stabilität konzernweit zu gewährleisten. Des Weiteren soll durch eine Reihe gemeinsamer Werte und Grundsätze gewährleistet werden, dass die UBS AG als einheitliche

und effektive Gruppe auftritt. Hierfür legt das Corporate Centre Standards und Grundsätze fest, die von den Unternehmensbereichen umzusetzen sind. Die Organisationsstruktur der UBS gewährleistet eine sichere Kontrolle und das Gleichgewicht zwischen dem Verwaltungsrat und der Konzernleitung.

WETTBEWERB

Die Bank hat praktisch bei all ihren Aktivitäten große Mitbewerber, zu denen Banken, Finanzinstitute sowie Unternehmen, die Finanz- und sonstige Dienstleistungen anbieten, zählen; in einigen Fällen zählen zu ihren Wettbewerbern auch Körperschaften des öffentlichen Rechts.

In der Schweiz steht die Bank mit den übrigen führenden Schweizer Banken, wie zum Beispiel Credit Suisse sowie sonstigen Finanzinstituten des Schweizer Bankensystems, wie etwa Bank Julius Bär, Bank Vontobel und Pictet & Cie, im Wettbewerb. Neben den Banken und Finanzinstituten bieten eine Reihe öffentlicher und staatlicher Institutionen – wie die so genannten "Kantonalbanken", Finanzinstitute, die sich im Besitz der verschiedenen Schweizer Kantone befinden – Dienstleistungen für verschiedene Zwecke im Kreditgeschäft, darunter Kredite für Wohnungsbau, Landwirtschaft und Export, an.

In den Bereichen Investment Banking und Finanzdienstleistungen zählen zu den Wettbewerbern der Bank führende internationale Investment- und Geschäftsbanken aus dem Ausland und der Schweiz, in der ausländische Banken ihre Marktpräsenz inzwischen deutlich ausgebaut haben. Was das internationale Marktgeschehen anbelangt, so strebt die Bank die Stärkung ihrer Wettbewerbsposition durch eine weitere geografische Ausdehnung und ein breites Dienstleistungsangebot an, das sie ihren multinationalen Kunden durch ihr internationales Netzwerk bereitstellen kann.

MITARBEITER

Zum 30. Juni 2002 waren 69.684 Mitarbeiter (auf Vollzeitbasis) im Konzern beschäftigt.

RECHTSSTREITIGKEITEN

Es bestehen keine Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der UBS AG haben können.

KAPITALAUSSTATTUNG UND VERBINDLICHKEITEN

Die Angaben in der folgenden Tabelle wurden dem geprüften Finanzbericht ohne wesentliche Anpassung entnommen und stellen die Kapitalausstattung und Verbindlichkeiten des UBS Konzerns per 30. Juni 2002 dar:

Eigenkapital	(in Mio. CHF)
Aktienkapital ⁽¹⁾	3.593
Kapitalreserven	14.313
Eigene Aktien	(5.809)
Nicht in der Erfolgsrechnung berücksichtigte Gewinne/Verluste ⁽²⁾	494
Gewinnreserven	31.797
Total Eigenkapital	44.388
Minderheitsanteile	3.736
Mittel- und langfristige ausgegebene Schuldtitel	
Langfristige Schuldtitel ^{(3) (4)}	57.083
Mittel- und langfristige ausgegebene Schuldtitel gesamt	57.083
Kapitalausstattung und Verbindlichkeiten gesamt	105.207
Unwiderrufliche Zusagen und Eventualverpflichtungen	
Eventualverpflichtungen (d. h. Kreditsicherungs- und Gewährleistungsgarantien, Dokumentarakkreditive)	16.717
Unwiderrufliche Zusagen (d.h. nicht beanspruchte unwiderrufliche Zusagen)	56.980
Total unwiderrufliche Zusagen und Eventualverpflichtungen	73.697

Anmerkungen:

(1) Das zur Ausgabe zugelassene, ausgegebene und voll eingezahlte Aktienkapital der UBS AG besteht aus 1 283 184 984 Stammaktien im Nennwert von je CHF 2,80.

(2) Einschließlich Umrechnungsanpassungen für Tochtergesellschaften und verbundene Unternehmen, die in Fremdwährung bilanzieren; nicht realisierter Gewinne und Verluste aus zur Veräusserung verfügbaren Finanzanlagen, nach Steuern; nicht realisierter Gewinne und Verluste aus Derivaten zur Cashflow-Absicherung, nach Steuern.

(3) Hiervon werden CHF 8.697 Millionen durch die UBS AG garantiert.

(4) Davon ca. CHF 0,6 Milliarden besicherte ausgegebene Schuldtitel.

Soweit in diesem Prospekt nicht anders angegeben, hat sich seit dem 31. Dezember 2001 bzw. dem 30. Juni 2002 keine wesentliche Veränderung der Kapitalausstattung und Verbindlichkeiten der UBS-Gruppe ergeben.

VERWALTUNGSRAT

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sechs bzw. höchstens zwölf Mitgliedern. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre. Nachstehend sind die Verwaltungsratsmitglieder der UBS AG zum Zeitpunkt des Datums dieses Prospektes aufgeführt:

Name	Position	Position außerhalb der UBS AG
Marcel Ospel	Präsident	-
Alberto Togni	Vizepräsident (Executive)	-
Johannes A. de Gier	Vizepräsident (Executive)	-
Peter Böckli	Vizepräsident (Non- Executive)	Partner der Anwaltssozietät Böckli, Bodmer & Partner, Basel
Ernesto Bertarelli	Verwaltungsratsmitglied	Chief Executive Officer der Serono SA
Rolf A. Meyer	Verwaltungsratsmitglied	Managementberater, Bäch
Hans Peter Ming	Verwaltungsratsmitglied	Präsident des Verwaltungsrates der Sika Finanz AG, Baar

Sir Peter Davis	Verwaltungsratsmitglied	Chief Executive Officer der J. Sainsbury plc, London
Lawrence A. Weinbach	Verwaltungsratsmitglied	Vorsitzender und Chief Executive Officer der Unisys Corporation, New York

Die Geschäftsadresse aller vorgenannten Verwaltungsratsmitglieder lautet Bahnhofstrasse 45, CH-8098 Zürich.

KONZERNLEITUNG

Die Konzernleitung besteht aus zehn Mitgliedern:

Peter Wuffli	Präsident Group Executive Board
Stephan Haeringer	Stellvertretender Präsident Group Executive Board
John Costas	Chairman und Chief Executive Officer UBS Warburg
John Fraser	Chief Executive Officer UBS Global Asset Management
Georges Gagnebin	Chairman UBS Wealth Management & Business Banking
Joe Grano	Chairman & Chief Executive Officer UBS PaineWebber
Peter Kurer	Group General Counsel
Marcel Rohner	Chief Executive Officer UBS Wealth Management & Business Banking
Clive Standish	Chief Executive Officer Asia/Pacific
Mark Sutton	Präsident & Chief Operating Officer UBS PaineWebber

Keines der vorgenannten Mitglieder der Konzernleitung besitzt außerhalb der UBS AG wesentliche Beteiligungen.

Die Geschäftsadresse aller vorgenannten Mitglieder der Konzernleitung lautet Bahnhofstrasse 45, CH-8098 Zürich.

WIRTSCHAFTSPRÜFER

Abschlussprüfer ist die Ernst & Young AG, Basel, Aktienrechtliche und bankengesetzliche Revisionsstelle (gewählt bis zur Generalversammlung 2003).

WESENTLICHE KENNZAHLEN UBS KONZERN

	31.12.1999 ⁽¹⁾	31.12.2000	31.12.2001	30.06.2002
	(Mio. CHF)			
Daten der Erfolgsrechnung				
Geschäftsertrag	28.425	36.402	37.114	18.597
Geschäftsaufwand	(20.532)	(26.203)	(30.396)	15.013
Ergebnis vor Steuern	7.983	10.199	6.718	3.584
Konzernergebnis	6.153	7.792	4.973	2.694

Daten der Bilanz

Total Aktiven	896.556	1.087.552	1.253.297	1.240.538
Eigenkapital	30.608	44.833	43.530	44.388
	92.642	112.666	105.475	91.241

Börsenkapitalisierung

(1) Anmerkung: Die Zahlen für 1999 wurden entsprechend der Darstellung des laufenden Jahres und um rückwirkende Änderungen der Bilanzierungsmethode, die aus neu anzuwendenden International Accounting Standards resultieren, angepasst.

Alle weiteren Angaben und Daten sind dem Finanzbericht der UBS AG, Zürich und Basel, zu entnehmen.

AUSBLICK

UBS weist weiterhin ein starkes Finanzergebnis aus. Schlüsselfaktoren der Performance sind die breit abgestützte Ertragskraft des Konzerns, das Vermeiden von Risikokonzentrationen sowie eine flexible Kostenbasis. Die Wahrscheinlichkeit einer deutlichen Erholung der Weltwirtschaft in der zweiten Jahreshälfte 2002 ist inzwischen gesunken. Außerdem könnten die jüngsten Turbulenzen an den Aktienmärkten das Vertrauen der Investoren weiter beeinträchtigen. Wir erwarten deshalb nicht, mit den Ergebnissen des Geschäftsjahres 2002 das Resultat des Vorjahres zu erreichen.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN / TERMS AND CONDITIONS OF CERTIFICATES

Der folgende Text enthält die Zertifikatsbedingungen der Deutschland Discount Open-End-Index-Zertifikate, die dem Inhaber-Sammelzertifikat (wie nachstehend in § 2 definiert) beigelegt werden. Allein der deutsche Text ist rechtlich bindend. Die englische Übersetzung dient nur zu Informationszwecken.

The following text sets out the terms and conditions of the Germany Discount Open-End-Index Certificates which will be attached to the Global Bearer Certificate (as defined in § 2 below). Only the German version shall be legally binding. The English translation is for convenience only.

§ 1

Zertifikatsrecht; Abrechnungsbetrag

- (1) Die Deutschland Discount Open-End-Index-Zertifikate (die "Zertifikate") verbrieften das Recht, ohne Laufzeitbegrenzung an der Wertentwicklung des Deutschland Discount Index (wie zum Zeitpunkt der Emission auf der Reuters-Seite UBSCERT11 veröffentlicht) zu partizipieren. Nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen gewährt die UBS AG, Niederlassung London, (die "Emittentin") hiermit dem Inhaber von je einem Deutschland Discount Open-End-Index-Zertifikat bezogen auf den Deutschland Discount Index (der "Index") das Recht (das "Zertifikatsrecht"), bei Ausübung der Zertifikate den Abrechnungsbetrag in Euro (Absatz (2)) zu beziehen. Eine Verzinsung der Zertifikate erfolgt nicht.
- (2) Der "Abrechnungsbetrag" entspricht, vorbehaltlich § 7(1) und § 12, dem Betrag von Euro 100,00 multipliziert mit dem Schlusskurs des Index (§ 12(2)), der am Bewertungstag (§ 5(1)) von der Festlegungsstelle (§ 12(1)) festgelegt wird, dividiert durch den Anfänglichen Referenzkurs des Index. Das Ergebnis wird reduziert durch die Multiplikation mit einem RMG Faktor um die Risk Management Gebühr ("RMG") in Höhe von 0,225 % pro Quartal, die nachträglich in Abzug gebracht wird. Demnach wird der Abrechnungsbetrag wie folgt berechnet:

§ 1

Certificate Right; Settlement Amount

- (1) The Germany Discount Open-End-Index Certificates (the "Certificates") represent the right, for an unlimited term, to participate in the performance of the Germany Discount Index (as published at the time of issue on Reuters page UBSCERT11). Pursuant to these Terms and Conditions of Certificates, UBS AG, London Branch (the "Issuer") hereby grants to each holder of one Germany Discount Open-End Index Certificate relating to the Germany Discount Index (the "Index") the right (the "Certificate Right") to receive the Settlement Amount in Euro upon exercise of the Certificates. No interest is paid on the Certificates.
- (2) Subject to § 7(1) and § 12, the "Settlement Amount" will be the amount of Euro 100.00, multiplied by the Closing Price of the Index (§ 12(2)) as determined by the Determination Agent (§ 12(1)) on the Valuation Date (§ 5(1)), divided by the Initial Reference Price of the Index and multiplied by the RMG Factor. The Risk Management Fee ("RMF") of 0.225 % per quarter is then deducted by multiplying the result with a RMF Factor, which is calculated as set out below. Thus, the Settlement Amount is calculated according to the following formula:

$$\text{Euro } 100 \times \frac{\text{Schlusskurs am Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzkurs}} \times \text{RMGFaktor}$$

wobei

"RMG" die Risk Management Gebühr i.H.v. 0,225 % pro Quartal ist, die vierteljährlich nachträglich in Abzug gebracht wird.

Der "RMG Faktor" wird wie folgt berechnet:

$$1 / (1,00225)^n$$

"n" entspricht der Anzahl der seit Zahltag am 21. Februar 2003 vergangenen Quartale mit $n_1 = 21. \text{ Mai } 2003$

"Anfänglicher Referenzkurs des Index" ist der Kurs des Index, wie er von der Festlegungsstelle (§ 12(2)) am 19. Februar 2003 um 10:00 Uhr Ortszeit London (der "Festlegungstag") festgelegt wird, wobei für die nächstfolgende Anpassung des Index eine lange erste Anpassungsperiode unter Verwendung von Kaufoptionen von 1 Monat plus 2 Tagen Laufzeit zugrunde gelegt wird.

§ 2

Form der Zertifikate; Giosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die 3.000.000 von der Emittentin begebenen Zertifikate sind durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber der Zertifikate auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft in Frankfurt am Main (die "Clearing AG") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile übertragbar.

$$\text{Euro } 100 \times \frac{\text{Closing Price on the Valuation Date}}{\text{Initial Reference Price}} \times \text{RMF Factor}$$

where

"RMF" is the Risk Management Fee of 0.225 % per quarter which is deducted quarterly in arrears.

The RMF Factor is calculated as follows:

$$1 / (1.00225)^n$$

"n" equals the number of quarters since payment date on 21. Februar 2003 with $n_1 = 21 \text{ May } 2003$.

The "Initial Reference Price of the Index" is the Index level as determined by the Determination Agent (§ 12(2)) on 19 February 2003 at 10:00 London time (the "Pricing Date"), where the next following adjustment of the Index is based on a long first adjustment period using call options with a term of 1 month plus 2 days.

§ 2

Form of Certificates; Collective Securities Deposit; Transfer

- (1) The 3,000,000 Certificates issued by the Issuer are represented in a permanent global bearer certificate (the "Global Bearer Certificate"). No definitive Certificates will be issued. The claim of the holders of Certificates for delivery of definitive Certificates shall be excluded.
- (2) The Global Bearer Certificate will be deposited with Clearstream Banking Aktiengesellschaft in Frankfurt am Main ("Clearing AG"). The Certificates may be transferred in the form of co-ownership shares.

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>(3) Im Effektengiroverkehr sind die Zertifikate einzeln übertragbar.</p> | <p>(3) The Certificates may be transferred individually in the collective securities settlement procedure.</p> |
|-----------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

**§ 3
Status**

Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

**§ 3
Status**

The Certificates constitute direct, unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer, ranking equally among themselves and with all other present and future unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer, other than obligations preferred by mandatory provisions of law.

**§ 4
Ausübungsfrist; Ausübung der
Zertifikatsrechte; Kündigung**

- (1) Das Zertifikatsrecht kann, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § 4(5), jeweils zum 21. Februar eines Jahres („Ausübungstag“), bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) (die „Ausübungsfrist“) ausgeübt werden.
- (2) Zertifikatsrechte können jeweils nur für mindestens 1 Zertifikat bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden. Eine Ausübung von weniger als 1 Zertifikat ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. Eine Ausübung von mehr als 1 Zertifikat, deren Anzahl nicht durch 1 teilbar ist, gilt als Ausübung der nächstkleineren Anzahl von Zertifikaten, die durch 1 teilbar ist.
- (3) Zur wirksamen Ausübung der Zertifikatsrechte müssen innerhalb der Ausübungsfrist die folgenden Bedingungen erfüllt sein:
 - (a) Bei der Zertifikatsstelle (§ 8) muss eine ordnungsgemäß ausgefüllte und rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung (die „Ausübungs-erklärung“) des Inhabers der Zertifikate, dass er das durch das Zertifikat verbriefte Recht ausübt, eingegangen sein. Die Ausübungser-

**§ 4
Exercise Period; Exercise of Certificate Rights;
Acceleration**

- (1) The Certificate Right may be exercised, subject to an acceleration by way of termination pursuant to § 4(5), in each case on 21 February of any year (“Exercise Date”) by 10:00 a.m. (local time Frankfurt am Main) (the “Exercise Period”).
- (2) Certificate Rights may in each case only be exercised for at least 1 Certificate or an integral multiple thereof. An exercise of less than 1 Certificate shall be null and void and of no consequence. An exercise of more than 1 Certificates, the number of which is not divisible by 1, shall be deemed an exercise of the next lower number of Certificates, which is divisible by 1.
- (3) For an effective exercise of the Certificate Rights the following conditions have to be met within the Exercise Period:
 - (a) A duly executed notice with legally binding signature (the „Exercise Notice“) of the holder of Certificates has to be received by the Certificate Agent (§ 8) to the effect that the right represented by the Certificate is exercised. The Exercise Notice shall be irrevocable

klärung ist unwiderruflich und bindend und hat unter anderem folgende Angaben zu enthalten: (i) den Namen des Zertifikatsinhabers, (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Zertifikate, deren Zertifikatsrechte ausgeübt werden, und (iii) das Euro-Konto des Inhabers der Zertifikate bei einem Kreditinstitut in der Bundesrepublik Deutschland, auf das der nach § 1(2) gegebenenfalls zu zahlende Abrechnungsbetrag überwiesen werden soll;

- (b) die Übertragung der betreffenden Zertifikate auf die Zertifikatsstelle, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zertifikatsstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Zertifikatsstelle unterhaltenen Wertpapierdepot zu entnehmen oder (ii) durch Gutschrift der Zertifikate auf das Konto Nr. 7307 der Zertifikatsstelle bei der Clearing AG.

- (4) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Zertifikaten anfallenden Steuern, Gebühren oder Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen.
- (5) Die Emittentin ist berechtigt, die noch nicht ausgeübten Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des Kündigungstages (der "Kündigungstag") zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr und einen Monat. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der dem Abrechnungsbetrag (§1(2)) am Bewertungstag (§ 5(1)) entspricht.

§ 5

Bewertungstag; Bankgeschäftstag

- (1) "Bewertungstag" ist, vorbehaltlich § 7(1), der Ausübungstag bzw. der Kündigungstag bzw., falls ein solcher Tag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, der

and binding and, inter alia, has to specify the following: (i) the name of the holder of the Certificates; (ii) the description and number of the Certificates for which the Certificate Rights are exercised, and (iii) the Euro-account with a bank in the Federal Republic of Germany of the holder of Certificates to which the Settlement Amount payable pursuant to § 1(2), if applicable, is to be transferred;

- (b) the transfer of the relevant Certificates to the Certificate Agent, either (i) by way of an irrevocable instruction to the Certificate Agent to withdraw the Certificates from the securities deposit account, if any, maintained with the Certificate Agent or (ii) by way of crediting the Certificates to the account no. 7307 maintained by the Certificate Agent with Clearing AG.

- (4) All taxes, governmental fees or duties incurred in connection with the exercise of Certificates are to be borne and paid by the holder of Certificates.
- (5) The Issuer shall be entitled at any time to terminate the Certificates not yet exercised by way of publication pursuant to § 9 specifying the termination date (the "Termination Date"). The period of notice shall be one year and one month. In the case of a termination the Issuer shall pay to each holder of Certificates a sum (the "Termination Amount") equal to the Settlement Amount (§ 1(2)) on the Valuation Date (§ 5(1)).

§ 5

Valuation Date; Banking Day

- (1) Subject to § 7 (1), the "Valuation Date" in each case shall be the Exercise Date or the Termination Date or, if such Date is not a Banking Day in Frankfurt am Main, the

Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main, der unmittelbar auf den Bewertungstag folgt.

- (2) "Bankgeschäftstag" ist – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung – jeder Tag, an dem die Banken für den Geschäftsverkehr in der jeweils bezeichneten Stadt geöffnet sind und der zugrunde liegende Index nach den dafür maßgebenden Bestimmungen festgestellt wird. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 6 ist "Bankgeschäftstag" jeder Tag, an dem das TARGET-System geöffnet ist und die Clearing AG Zahlungen abwickelt. "TARGET-System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System.

§ 6

Zahlung des Abrechnungs- bzw. Kündigungsbetrages

Die Emittentin wird bis zu dem fünften Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Bewertungstag die Überweisung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages bzw. Kündigungsbetrages an die Clearing AG zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearing AG veranlassen. Alle in diesem Zusammenhang anfallenden Steuern, Gebühren oder Abgaben sind von dem Inhaber der Zertifikate zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Inhaber der Zertifikate gemäß § 4(4) zu zahlen sind.

§ 7

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Festlegungstag oder dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7(2)) vorliegt, dann wird der Festlegungstag bzw. der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, dass eine Marktstörung

next Banking Day in Frankfurt am Main immediately succeeding the Valuation Date.

- (2) "Banking Day" means, subject to the provision set out below, each day on which banks in the city specified are open for business and the underlying Index is determined according to relevant regulations. In relation to payments pursuant to § 6, "Banking Day" means each day, on which the "TARGET-System" is open for business and Clearing AG settles payments. "TARGET-System" refers to the Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system.

§ 6

Payment of the Settlement or Termination Amount

The Issuer will cause by the fifth Banking Day in Frankfurt Main following the Valuation Date the transfer of the Settlement Amount or Termination Amount to be paid, if any, to Clearing AG to be credited to the accounts of the persons depositing the Certificates with Clearing AG. The holder of Certificates will be required to bear and pay all taxes, governmental fees and other duties incurred in this context. The Issuer or the Certificate Agent, respectively, will be entitled to withhold any taxes, governmental fees or duties from the Settlement Amount which are payable by the holder of Certificates pursuant to § 4(4).

§ 7

Market Disruptions

- (1) If, in the opinion of the Issuer, a Market Disruption (§ 7(2)) prevails on the Pricing Date or on the Valuation Date, the Pricing Date or the Valuation Date shall be postponed to the next succeeding Banking Day in Frankfurt am Main on which no Market Disruption prevails. The Issuer shall endeavor to notify the parties pursuant to § 9 without delay of the occurrence of a Market Disruption. However, there is no

eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Festlegungstag oder der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um acht Bankgeschäftstage in Frankfurt am Main verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Festlegungstag oder der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Abrechnungsbetrag nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB sowie unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten, bestimmen wird.

- (2) Eine "Marktstörung" bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels
- (i) an der/den Börse(n) bzw. in dem Markt/den Märkten, an/in der/dem/denen die dem Index zugrunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
 - (ii) einzelner dem Index zugrunde liegender Werte an der/den Börse(n) bzw. in dem Markt/den Märkten, an/in der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung betroffen ist, oder
 - (iii) in Options- oder Terminkontrakten in Bezug auf den Index oder dem Index zugrunde liegende Werte an der Maßgeblichen Terminbörse, falls solche Options- oder Terminkontrakte dort gehandelt werden. "Maßgebliche Terminbörse" ist diejenige Terminbörse, an der der umsatzstärkste Handel in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf den Index oder dem Index zugrunde liegender Werte stattfindet.

notification obligation. If the Pricing Date or the Valuation Date, due to the provisions of this subparagraph has been postponed by more than eight Banking Days in Frankfurt am Main, and if the Market Disruption continues to prevail on this day, this day shall be deemed the Pricing Date or the Valuation Date, in which case the Issuer will determine the Settlement Price at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the German Civil Code and taking into account the market conditions prevailing on the Valuation Date.

- (2) A "Market Disruption" shall mean a temporary suspension or significant restriction of trading
- (i) on the Stock Exchange/s or in the market/s on/in which the underlying values of the Index are quoted or traded in general or
 - (ii) of individual underlying values of the Index on the stock exchange/s or in the market/s on/in which these values are quoted or traded, provided that a major number or a major portion in terms of market capitalization is concerned, or
 - (iii) in option or futures contracts with respect to the Index or its underlying components on the Relevant Options Exchange, if such options or futures contracts are traded on such exchange. The Relevant Options Exchange is the Options Exchange on which the largest volume of options or future contracts on the Index or its underlying components is being traded.

Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Tages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

A restriction of the hours or the number of days during which trading is effected is not deemed a Market Disruption, if the restriction is based on a change in regular trading hours of the relevant stock exchange announced in advance. A restriction of trading which is levied during the course of any day due to price developments exceeding certain prescribed limits shall only be deemed a Market Disruption, if such restriction continues until the end of trading hours on the relevant day.

§ 8

Zertifikatsstelle

- (1) "Zertifikatsstelle" ist die UBS Warburg AG, Stephanstraße 14 - 16, 60313 Frankfurt am Main, die diese Funktion in Übereinstimmung mit diesen Zertifikatsbedingungen übernommen hat. Die Zertifikatsstelle handelt ausschließlich für die Emittentin und steht nicht in einem Auftrags-, Treuhand- oder Vertretungsverhältnis zu den Inhabern der Zertifikate. Die Zertifikatsstelle haftet dafür, dass sie im Zusammenhang mit den Zertifikaten Berechnungen oder Anpassungen vornimmt, nicht vornimmt oder nicht richtig vornimmt oder sonstige Maßnahmen trifft oder unterlässt nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung eines anderen Kreditinstituts, das seinen Sitz oder eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zur Zertifikatsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 8

Certificate Agent

- (1) "Certificate Agent" shall be UBS Warburg AG, Stephanstrasse 14-16, 60313 Frankfurt am Main, which has assumed this function pursuant to these Terms and Conditions of Certificates. The Certificate Agent acts exclusively on behalf of the Issuer and there is no relationship of agency or trust between the Certificate Agent and the holders of Certificates. The Certificate Agent shall be held responsible for making or failing to make or incorrectly making any calculations or adjustments in connection with the Certificates or for taking or failing to take any other measures, only if, and insofar as, it fails to act with the due diligence of a prudent businessman.
- (2) The Certificate Agent is entitled to retire at any time from its office as Certificate Agent. Such retirement shall only become effective if another bank with its head office or a branch office in the Federal Republic of Germany is appointed by the Issuer as Certificate Agent. Retirement and appointment shall be published without delay in accordance with § 9.
- (3) The Certificate Agent is exempt from the restrictions under § 181 of the German Civil Code.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt und, sofern rechtlich erforderlich, im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 10

Aufstockung

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 11

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber von Zertifikaten eine andere Gesellschaft der UBS-Gruppe, deren Anteile direkt oder indirekt mehrheitlich von der UBS AG gehalten werden, als Emittentin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
- (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, wonach die Neue Emittentin alle sich aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und Zahlungen ohne Einbehalt oder Abzug von irgendwelchen Steuern, Gebühren oder Abgaben an die Zertifikatsstelle (§ 8) transferieren darf, und
 - (c) die UBS AG, Niederlassung

§ 9

Publications

Announcements relating to the Certificates will be published in a supra-regional mandatory newspaper (Börsenpflichtblatt) and, to the extent required by law, in the German Federal Gazette (Bundesanzeiger).

§ 10

Additional Certificates

The Issuer is entitled at any time to issue additional Certificates with identical terms so as to consolidate them with the Certificates, to form a single issue with them and to increase their number. In case of such an additional issue the term "Certificates" shall also refer to such additionally issued certificates.

§ 11

Substitution of the Issuer

- (1) The Issuer is entitled, without the consent of the holders of Certificates, to substitute for the Issuer another company of the UBS Group, the majority of whose shares, directly or indirectly, is held by UBS AG, as issuer (the "New Issuer") with respect to all obligations under or in connection with the Certificates, provided that
- (a) the New Issuer assumes all obligations of the Issuer under or in connection with the Certificates,
 - (b) the New Issuer has obtained all necessary authorizations, if any, by the competent authorities pursuant to which the New Issuer may meet all obligations arising under or in connection with the Certificates and transfer to the Certificate Agent (§ 8) any payments without withholding or deduction of any taxes, governmental fees or duties, and
 - (c) UBS AG, London Branch,

London, unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin garantiert.

unconditionally and irrevocably guarantees the obligations of the New Issuer.

- | | | | |
|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| (2) | Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als auf die Neue Emittentin bezogen. | (2) | In case of such a substitution of the Issuer any reference in these Conditions of Certificates to the Issuer shall forthwith be deemed to refer to the New Issuer. |
| (3) | Eine Ersetzung der Emittentin gemäß § 11 ist für die Inhaber von Zertifikaten bindend und unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen. | (3) | The substitution of the Issuer pursuant to § 11 shall be binding on the holders of Certificates and be published without delay in accordance with § 9. |

§ 12 Anpassungen

§ 12 Adjustments

- | | | | |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| (1) | Der Index wird von der UBS Warburg AG, Frankfurt am Main, (die "Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht. | (1) | The Index will be calculated and published by UBS Warburg AG, Frankfurt am Main (the "Determination Agent"). |
| (2) | Der "Schlusskurs des Index" ist der Indexwert, der an einem Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet wird, von der Festlegungsstelle als "Schlusskurs" festgestellt wird. | (2) | The "Closing Price of the Index" means the value of the Index determined by the Determination Agent as "Closing Price" on a day on which the Index is calculated by the Determination Agent. |
| (3) | Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB für geeignet hält (die "Neue Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlusskurses des Index berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle. | (3) | If the Index is no longer calculated and published by the Determination Agent but by another person, company or institution instead deemed suitable by the Issuer at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the German Civil Code (the "New Determination Agent"), the Settlement Amount will be calculated on the basis of the Closing Price of the Index calculated and published by the New Determination Agent. In addition, any reference in these Conditions of Certificates to the Determination Agent shall, as far as the context so permits, be deemed to refer to the New Determination Agent. |
| (4) | Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Zertifikatsrechts, es sei denn, dass das am | (4) | Changes in the calculation of the Index (including adjustments) or in the components or weighting of the prices or securities on the basis of which the Index is calculated will not trigger an adjustment of the Certificate Right, unless the relevant concept on the Valuation Date and the |

Bewertungstag maßgebende Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach Auffassung der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Index. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleich bleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwertes ergibt. Eine Anpassung des Zertifikatsrechts kann auch bei Aufhebung des Index und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Zum Zweck einer Anpassung des Zertifikatsrechts ermittelt die Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB einen angepassten Wert je Indexpunkt, der bei der Berechnung des Abrechnungsbetrages zugrunde gelegt wird und in seinem wirtschaftlichen Ergebnis der bisherigen Regelung entspricht, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem der angepasste Wert je Indexpunkt erstmals zugrunde zu legen ist. Der angepasste Wert je Indexpunkt sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

- (5) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Zertifikatsrechts gemäß § 12(4), fest, welcher Index künftig zugrunde zu legen ist (der "Nachfolgeindex"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

calculation of the Index are, in the opinion of the Issuer, at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the German Civil Code, no longer comparable with the existing relevant concept or the relevant calculation of the Index. This shall apply in particular if, due to any change, although the prices of the individual securities comprised by the Index and their weighting remain unchanged, there is a substantial variation in the value of the Index. An adjustment of the Certificate Right may also be made if the Index is cancelled and/or replaced with another index. For purposes of an adjustment of the Certificate Right the Issuer shall, at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the German Civil Code, determine an adjusted value per index point as the basis of calculation of the Settlement Amount, which for economic purposes corresponds to the existing provisions and shall determine the day as from which the adjusted value per index point shall be applicable, taking into account the date of the change. The adjusted value per index point as well as the date of its initial application shall be published without delay pursuant to § 9.

- (5) If the Index is at any time cancelled and/or replaced with another Index, the Issuer shall, at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the German Civil Code, determine, if applicable, in combination with a relevant adjustment of the Certificate Right pursuant to § 12(4), which index shall be applicable in the future (the "Successor Index"). The Successor Index as well as the date as of which it will become applicable shall be published without delay pursuant to § 9. Any reference in these Terms and Conditions of Certificates to the Index shall then, if the context so permits, be deemed to refer to the Successor Index.

- | | | | |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| (6) | Ist nach Ansicht der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes Sorge tragen oder die Zertifikate gemäß § 4(5) vorzeitig kündigen. Die vorstehenden Maßnahmen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht. | (6) | If, in the opinion of the Issuer at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the German Civil Code, an adjustment of the Certificate Right or the determination of a Successor Index is not practicable for whatever reason, the Issuer shall, at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the German Civil Code, provide for the continued calculation and publication of the Index on the basis of the existing Index concept and the most recently determined Index value or accelerate the Certificates pursuant to § 4(5). The above measures shall be published without delay pursuant to § 9. |
| (7) | Die in den vorgenannten § 12(3) bis (5) erwähnte Ermittlung der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, ist abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor. | (7) | The determination of the Issuer pursuant to the above § 12(3) through (5) at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the German Civil Code shall be conclusive and binding, except where there is a manifest error. |

**§ 13
Verschiedenes**

- | | | |
|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| (1) | Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. | (1) |
| (2) | Erfüllungsort ist Frankfurt am Main. | (2) |
| (3) | Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main. | (3) |
| (4) | Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die | (4) |

**§ 13
Miscellaneous**

- | | | |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| (1) | Form and contents of the Certificates as well as all rights and duties arising from the matters provided for in these Terms and Conditions of Certificates shall in every respect be governed by the laws of the Federal Republic of Germany. | (1) |
| (2) | Place of performance shall be Frankfurt am Main. | (2) |
| (3) | Place of jurisdiction for all actions or other procedures under or in connection with the Certificates shall be Frankfurt am Main. | (3) |
| (4) | The Issuer is entitled to change or amend, as the case may be, in these Terms and Conditions of Certificates (i) any manifest writing or calculation errors or other manifest errors as well as (ii) any conflicting or incomplete provisions without the consent of the holders of Certificates, provided that in the cases referred to under (ii) only such changes or amendments shall be permissible which, taking into account the interests of the Issuer, are acceptable to | (4) |

Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, das heißt die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

the holders of Certificates, i.e. which do not materially impair the financial situation of the holders of Certificates. Any changes or amendments of these Terms and Conditions of Certificates will be published without delay in accordance with § 9.

- (5) Should any provision of these Terms and Conditions of Certificates be or become invalid, in whole or in part, the other provisions shall remain in force. The invalid provision is to be replaced with a valid provision taking into account the economic purposes of the invalid provision as far as legally possible.

Frankfurt am Main, den 24. Januar 2003

UBS AG, Niederlassung London

UBS Warburg AG, Frankfurt am Main
